

Vereinfachte Zuweisung in die RKK

Regionale Kleinklassen. Die Regionalen Kleinklassen (RKK) sind ergänzender Bestandteil der Speziellen Förderung. Das Angebot ist auf Schülerinnen und Schüler mit einer massiven Verhaltensauffälligkeit ausgerichtet, die durch schulinterne Fördermassnahmen nicht verbessert werden kann. Auf 1. Juni ist das Zuweisungsverfahren vereinfacht worden.

Der Aufbau der RKK erfolgt seit dem Schuljahr 2014/15. Derzeit besteht je ein Angebot in Herbetswil, Olten, Dornach und Grenchen. Die Zuweisung in eine RKK strebt die nachhaltige Verhaltensänderung einer Schülerin oder eines Schülers an, damit diese oder dieser danach wieder in die Regelschule zurückkehren kann. Das schulische Konzept der RKK erfährt keine Änderungen. Die Abklärungs- und die Verfügungsphase hingegen werden verkürzt und der administrative Aufwand insgesamt reduziert. Auch das Altersspektrum wird flexibilisiert.

Erweiterte Aufnahmekriterien

Das RKK-Angebot richtet sich wie bisher an Schülerinnen und Schüler ab

der dritten Klasse der Primarschule bis zur 2. Klasse der Sekundarstufe I. Die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern ab der 1. Primarschulklasse und von Schülerinnen und Schülern im letzten obligatorischen Schuljahr kann je nach Situation und Möglichkeiten vor Ort geprüft werden.

Verkürzte Abklärungsphase

Zieht die Schulleitung einer Regelschule die Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers in die RKK in Betracht, so meldet sich diese wie bis anhin zusammen mit der Klassenlehrperson oder der Förderlehrperson beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) zu einem Triage-Gespräch. Dort werden die bisher eingeleiteten Massnahmen und mögliche Alternativen zu einer RKK-Zuweisung besprochen. Die Förderstufe A muss zum Zeitpunkt der Anmeldung beim SPD zwar initiiert sein, auf eine fixe Anzahl an Semestern mit Förderstufe A wird aber künftig verzichtet.

Einfache Verfügung

Wie gewohnt organisiert der SPD ein an die Abklärungsphase anschliessendes Gespräch, an dem eine Fachperson des

SPD, die Eltern des betreffenden Kindes, die Schulleitung der Regelklasse sowie die Klassenlehrperson oder die Förderlehrperson teilnehmen. Einigt man sich dort auf einen Eintritt in die RKK in den Monaten August bis Dezember, wird die erste Verfügung neu bis zum Ende des laufenden Schuljahres ausgestellt. Für Zuweisungen mit einem geplanten Eintritt in die RKK in den Monaten Januar bis Juni erstreckt sich diese erste Verfügung bis zum Ende des Kalenderjahres.

Flexibler Eintritt

Ist die Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers in die RKK beschlossen, kann der Übertritt eines Kindes von seiner Regelklasse in die RKK individuell geplant werden. Vom Zeitpunkt des Eintrittes plant die Schulleitung der RKK dann gemeinsam mit den Eltern und der Schulleitung der Regelschule die Reintegration des Kindes nach dem RKK-Aufenthalt. Im Zentrum steht dabei immer das Wohl des Kindes. Diesen Grundsatz ändert das vereinfachte Verfahren nicht.

Volksschulamt Kanton Solothurn

Weitere Informationen

Die Neuregelung des Zuweisungsverfahrens in die RKK ersetzt alle vorgängigen Regelungen und Verfahren. Das ausführliche Dokument inklusive der Mustervorlage zum Antrag auf Aufnahme in die RKK finden Sie auf der Homepage des Volksschulamts unter vsa.so.ch → Spezielle Förderung. Ansprechperson für weitere Auskünfte ist Pascal M. Estermann, Leiter des Heilpädagogischen Schulzentrums, dem die Umsetzungsverantwortung obliegt. Tel. 032 627 29 67, pascal.estermann@dbk.so.ch.

